

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 57/06

Inhalt	Seite
Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion	1450

im Fachbereich Gestaltung vom 07. Juni 2006

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

29.11.2006

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion

im Fachbereich Gestaltung vom 07. Juni 2006

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Berlin (FHTW Berlin) am 07. Juni 2006 die folgende Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Bewertung der Qualifikation und beruflichen Vorkenntnisse
- § 5 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 14.11.2006

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Auswahlordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion.
- (2) Die Auswahlordnung gilt für alle Studierende des Bachelorstudienganges Bekleidungstechnik/Konfektion, die ab Wintersemester 2007/08 an der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.
- (3) Die Auswahlordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion vom 07.06.2006, die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion vom 07.06.2006 und die Ordnung für die praktische Vorbildung vom 07. Juni 2006.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion sind:
 - a) Die Ableistung eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gemäß § 7 der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion,
 - b) die Hochschulzugangsberechtigung
 - c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Maßzahl zusammengefasst werden:
 - a) Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit als Faktor X_2 .
- (2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Maßzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- (3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 60 v. H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 4 Bewertung der Qualifikation und der beruflichen Vorkenntnisse

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Durchschnittsnote	Punkt/Messzahl
Besser/gleich 2,0	4
Besser/gleich 3,0	2
Besser/gleich 4,0	1

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse erfolgt durch die Abschlussbenotung der anerkannten Berufsabschlüsse bzw. die Dauer und Art der berufspraktischen Erfahrungen nach folgendem Schema:

Merkmal/Kriterium	Punkt/Messzahl
Anerkannte Berufsausbildung mit gutem oder sehr gutem Abschluss (besser als 2,5)	4
Keine anerkannte Berufsausbildung, aber besonders geeignete berufspraktische Erfahrungen von mehr als 6 Monaten	2
Anerkannte Berufsausbildung mit befriedigendem oder ausreichendem Abschluss (besser als 3,5) oder Praktikum von mindestens 13 Wochen	1

§ 5 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.